



## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001  
(GVBI 2002 Seite 10; BayRS 282-1-1-UK/WFK)  
geändert durch § 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBI S. 497)

**vom 22. Juli 2008, GVBI S. 473**

in Kraft getreten am 1. August 2008<sup>1</sup>

### **Überblick über die wichtigsten Änderungen**

(im Einzelnen vgl. Begründungen gem. [LT-Drs. 15/10528](#) = Gesetzentwurf der Staatsregierung und [LT-Drs. 15/10972](#) = Änderungsantrag)

#### 1. **Allgemeine Ziele der Gesetzesänderung:**

- Steigerung der Rechtsklarheit, Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit durch **Klarstellung** einiger in der Praxis aufgetretenen Zweifelsfragen
- Weitere **Deregulierungen** und **Verwaltungsvereinfachungen**; Reduzierung der genehmigungspflichtigen und Wegfall der anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfte
- **Erleichterungen** bei der **Rechnungsprüfung** für Stiftungsaufsicht und Stiftungen
- terminologische und rechtstechnische **Anpassung** der Vorschriften über das Entstehen der Stiftungen und die Stiftungssatzung an die Änderungen der **§§ 80, 81 BGB** (Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.07.2002)

---

<sup>1</sup> Das Änderungsgesetz enthält eine **Ermächtigung zur Neubekanntmachung mit neuer Artikelfolge**. Diese ist noch im Jahr 2008 beabsichtigt.

Die bis dahin gültige Fassung des [BayStG](#) ist in der Datenbank BAYERN RECHT ([www.verwaltung.bayern.de](http://www.verwaltung.bayern.de)) eingestellt.

Die **Ausführungsverordnung zum BayStG** (AVBayStG) i.d.F. der Bek vom 19.12.2001, GVBI 2002 S. 23, BayRS 282-1-1-1-UK/WFK, wird anschließend, voraussichtlich bis Jahresende 2008 neu erlassen.

## 2. Die wichtigsten Änderungen für die Stiftungspraxis auf einen Blick:

- **Nur noch drei genehmigungspflichtige** (bisher sechs genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige) **Rechtsgeschäfte** (Art. 27):
  - Annahme von Zustiftungen,
  - Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften
  - Insichgeschäfte
- Möglichkeit der **Aussetzung der Rechnungsprüfung** für jeweils höchstens drei Jahre (auch wiederholt) bei beanstandungsfreien Rechnungsprüfungen in den Vorjahren (Art. 25 Abs. 2 Satz 4, 5; Abs. 4 Satz 2)
- **Wegfall der Verbescheidung der Jahresrechnung** durch die Stiftungsaufsicht (Art. 25 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3)
- **Wegfall** der Empfehlung (Sollvorschrift), den **Erlös für veräußerte Grundstücke wieder in Grundstücke anzulegen** (bish. Art. 11 Abs. 2 Satz 2)
- **Haftungsprivileg** (Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit) grundsätzlich nicht mehr für alle, sondern **nur für ehrenamtliche Organmitglieder**; Möglichkeit einer **abweichenden Regelung durch Satzung** (Art. 14 Satz 2)
- **Wegfall der Bekanntmachung** des Entstehens und Erlöschens einer Stiftung im **Bayerischen Staatsanzeiger** (bish. Art. 7, 16 Abs. 2)
- Aufhebung einer Stiftung auch in Form der „**Zulegung**“ zu einer funktionsfähigen Stiftung unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 14 Abs. 4)

### 3. Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

Thema (fett: für die Praxis besonders bedeutsam)	Regelung	Rechtsgrundlage im BayStG
Stiftungsarten, Begriffe	<p><b>Verzicht</b> auf Begriff „<b>öffentliche Stiftung</b>“ (bish. Art. 1 Abs. 3 Satz 1), statt dessen: „Stiftungen, die öffentliche Zwecke verfolgen“</p> <p><b>Klarstellung</b> der Definition der <b>Stiftung des öffentlichen Rechts</b>, besonders der <b>kirchlichen Stiftung</b> des öffentlichen Rechts</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Art. 1 Abs. 3 Satz 2</p> <p>Art. 1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4</p>
Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis	<p>Anpassung an <b>geänderte Vorschriften des §§ 80, 81 BGB</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersetzung des Begriffs „Genehmigung“ durch „<b>Anerkennung</b>“ der Stiftung als rechtsfähig</li> <li>- hinsichtlich der <b>Anerkennungsvoraussetzungen</b> und des <b>notwendigen Satzungsinhalts</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>o für Stiftungen des <b>bürgerlichen</b> Rechts Verweis auf abschließende Regelungen in §§ 80, 81 BGB</li> <li>o für Stiftungen des <b>öffentlichen</b> Rechts entspr. Anwendung und ergänzende Regelungen</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Wegfall der Bekanntmachung</b> des Entstehens und Erlöschens einer Stiftung im <b>Bayerischen Staatsanzeiger</b> (bish. Art. 7, 16 Abs. 2)</p> <p>Erweiterung der <b>Angaben im Stiftungsverzeichnis</b>: Datum des <b>Erlöschens</b> der Stiftung</p>	<p>u.a. Art. 3 Abs. 3, Art. 30</p> <p>Art. 3 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2</p> <p>Art. 3 Abs. 2, Art. 9 Abs. 3</p> <p>Art. 8 Abs. 2 Nr. 8</p>
Erlöschen von Stiftungen	<p><b>neu</b>: Aufhebung einer Stiftung auch in Form der „<b>Zulegung</b>“ zu einer funktionsfähigen Stiftung unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. ggf. vorrangige Beachtung der Anfallsberechtigung); für <b>kirchliche Stiftungen</b> erleichterte Voraussetzungen der Zulegung</p> <p>Ergänzung der Regelung zum <b>Vermögensübergang</b> bei Aufhebung von <b>Stiftungen des öffentlichen Rechts</b> (Anordnung der <b>Gesamtrechtsnachfolge</b> in jedem Fall)</p>	<p>Art. 15 Abs. 4</p> <p>Art. 30 Abs. 3 Satz 3</p> <p>Art. 15 Abs. 1 Satz 2</p>
<b>Vermögen der Stiftung</b>	<p><b>Klarstellung der Begrifflichkeiten</b>: „<b>Grundstockvermögen</b>“ ist der der Stiftung zur Zweckerfüllung zugewendete und dem Erhaltungsgebot unterliegende Teil des „<b>Vermögens der Stiftung</b>“ (Oberbegriff)</p> <p><b>Klarstellung Bestandserhaltungsgebot</b>: Grundstockvermögen ist grundsätzlich nicht in seiner gegenständlichen Zusammensetzung, sondern in seinem <b>realen Wert und seiner Ertragskraft</b> zu erhalten</p> <p><b>Klarstellung Trennungsgebot</b>: bezieht sich nur auf Vermögen der Stiftung und Vermögen anderer Rechtsträger, nicht auf verschiedene Vermögensteile der Stiftung</p> <p><b>Wegfall</b> der Empfehlung (Sollvorschrift), den <b>Erlös für veräußerte Grundstücke</b> wieder in Grundstücke anzulegen (bish. Art. 11 Abs. 2 Satz 2)</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2</p> <p>vgl. <a href="#">LT-Drs. 15/10972</a> (Begründung zu Nr. 2)</p> <p>Art. 11 Abs. 1 Satz 2</p>

<b>Thema</b> (fett: für die Praxis besonders bedeutsam)	<b>Regelung</b>	<b>Rechtsgrundlage im BayStG</b>
<b>Stiftungsorgane</b>	<b>Haftungsprivileg</b> (Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit) grundsätzlich nicht mehr für alle, sondern <b>nur für ehrenamtliche Organmitglieder</b> ; Möglichkeit einer <b>abweichenden Regelung durch Satzung</b>	Art. 14 Satz 2
Stiftungsaufsicht	<b>Klarstellung</b> , dass die staatliche <b>Stiftungsaufsicht</b> den <b>Schutz der Stiftung</b> und nicht etwa den Schutz Dritter vor der Stiftung bezweckt <b>Klarstellung</b> bezüglich der <b>Untersagung von Organrechten</b> von Mitgliedern der Stiftungsorgane (gilt im umfassenden Sinn, auch im Außenverhältnis) Möglichkeit der <b>Geltendmachung von Ansprüchen</b> aller Art (nicht nur Schadenersatz) gegen Organmitglieder im Namen der Stiftung <b>Zusammenfassung</b> der Vorschriften über <b>Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung</b> (bish. Art. 20 Abs. 5, Art. 21 Abs. 2), gleichzeitig umfassende Rechtsgrundverweisung auf Art. 29 bis 39 VwZVG; damit <b>Klarstellung</b> , dass der Stiftungsaufsicht das <b>gesamte Instrumentarium des Verwaltungszwangs (einschl. Zwangsgeld)</b> zur Verfügung steht, sowie Klarstellung, dass <b>Adressat des Verwaltungszwangs</b> die <b>Stiftungsorgane</b> sind, nicht die Stiftung	Art. 18 Abs. 1 Satz 1  Art. 21 Satz 2  Art. 23 Satz 1  Art. 26a
<b>Rechnungslegung und Rechnungsprüfung</b>	<b>Neugliederung des Art. 25:</b> Abs. 1: Pflichten der Stiftung Abs. 2: Rechnungsprüfung durch Regierung Abs. 3: externe Prüfung Abs. 4: Anordnung der externen Prüfung <b>Verzicht</b> auf die (regelmäßig gebotene) Aufstellung eines <b>Stiftungshaushalts</b> muss <b>nicht mehr durch Satzung</b> geregelt werden (bish. Art. 24 Satz 2) <b>Verzicht auf Verbescheidung der Jahresrechnung</b> durch Stiftungsaufsicht sowohl bei eigener Prüfung als auch bei Prüfung durch externe Stellen Möglichkeit der <b>Aussetzung der Prüfung der Jahresrechnung</b> für jeweils höchstens drei Jahre (auch wiederholt), wenn Prüfung in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren beanstandungsfrei war (gilt auch für externe Prüfung durch Wirtschaftsprüfer etc.) <b>Klarstellung, welche Stellen zur externen Rechnungsprüfung</b> befugt sind	Art. 25 Abs. 1 Satz 3  Art. 25 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 Art. 25 Abs. 2 Satz 4, 5, Abs. 4 Satz 2  Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1

<b>Thema</b> (fett: für die Praxis besonders bedeutsam)	<b>Regelung</b>	<b>Rechtsgrundlage im BayStG</b>
<b>Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte</b>	<b>Klarstellung bzw. Modifikation</b> der Genehmigungsbedürftigkeit für <b>Zustiftungen</b> <b>Genehmigungspflicht</b> statt Anzeigepflicht (bish. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) für <b>Insichgeschäfte</b> der Stiftung (mit Beteiligung eines Organmitglieds), gleichzeitig <b>Modifikationen</b> , insbes. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geltung <b>auch dann</b>, wenn für das Mitglied Befreiung nach Art. 22 Abs. 2 (Verbot der Selbstkontrahierung) vorgesehen ist</li> <li>- <b>keine Anwendung</b>, wenn Stiftung durch <b>besonderen Vertreter</b> (Art. 22 Abs. 1 Satz 2) vertreten wird</li> <li>- <b>keine Anwendung</b>, wenn Rechtsgeschäft ausschließlich in der <b>Erfüllung einer Verbindlichkeit</b> besteht oder die Stiftung <b>lediglich einen rechtlichen Vorteil</b> erhält</li> <li>- <b>keine Anwendung</b>, wenn Bedienstete der Stiftung beteiligt sind (z.B. bei Arbeitsverträgen)</li> </ul> <b>Keine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht</b> mehr für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen mit besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlichen Wert (bish. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)</li> <li>- Aufnahme von Darlehen (bish. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)</li> <li>- besonders umfangreiche Rechtsgeschäfte (bish. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)</li> </ul>	Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 Art. 27 Abs. 1 Nr. 3
Kosten	<b>Beschränkung</b> der (grundsätzlichen) <b>Kostenfreiheit</b> auf Stiftungen, die <b>überwiegend öffentliche Zwecke</b> verfolgen (bish. auch bei nur untergeordnetem Anteil öffentlicher Zwecke, vgl. Art. 41 i.V.m. bish. Art. 1 Abs. 3 Satz 1) <b>keine Kostenfreiheit</b> bei besonderen Maßnahmen der Stiftungsaufsicht nach <b>Art. 21, 23</b> (Abberufung von Organmitgliedern, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Organmitgliedern im Namen der Stiftung)	Art. 41
Rechnisse	Verzicht auf Regelungen (bish. Art. 33 bis 37)	Art. 43 Abs. 3 (Übergangsvorschrift)